

**Satzung**  
**über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen**  
**(Sondernutzungssatzung – SoNS)**  
**vom 07.06.2021**

(Stand: 2. Satzung zur Änderung der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Schwabach vom 24.03.2026)

Die Stadt Schwabach erlässt auf Grund von Art. 22 a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (GVBl. S. 448), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 683), und auf Grund von § 8 Abs. 1 Satz 4 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Art. 2a des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694), folgende Satzung:

**Inhaltsübersicht:**

- § 1 *Geltungsbereich*
- § 2 *Begriffsbestimmungen*
- § 3 *Erlaubnispflicht*
- § 4 *Erlaubnisfreie Sondernutzungen*
- § 5 *Sondernutzer*
- § 6 *Sondernutzungserlaubnis; Gestattung*
- § 7 *Erlaubnisantrag*
- § 8 *Versagung der Erlaubnis*
- § 9 *Pflichten bei Sondernutzung*
- § 10 *Anzeige der Beendigung der Sondernutzung*
- § 11 *Beseitigung von Anlagen; Wiederherstellung*
- § 12 *Haftung und Kostenerstattung*
- § 13 *Gebühren und Auslagen; Entgelt*
- § 14 *Inkrafttreten*

**§ 1**  
**Geltungsbereich**

(1) Diese Satzung gilt für Sondernutzungen an den in der Baulast der Stadt stehenden öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen. Hierzu gehören:

- a) Gehwege und Parkplätze an den Ortsdurchfahrten der Bundesstraßen;
- b) Ortsdurchfahrten von Staatsstraßen;
- c) Kreisstraßen;
- d) Gemeindestraßen im Sinne des Art. 46 BayStrWG und
- e) sonstige öffentliche Straßen im Sinne des Art. 53 BayStrWG.

(2) Umfasst ist der jeweilige Straßenkörper mit seinen Bestandteilen (insbesondere Gehwegen, Radwegen, Parkplätzen, unbefestigten Randflächen, Straßenbegleitgrün und Zubehör) gemäß Art. 2 BayStrWG und § 1 Abs. 4 FStrG in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 2 Begriffsbestimmungen**

(1) Gemeingebrauch ist die Benutzung der Straßen für den Verkehr im Rahmen ihrer Widmung.

(2) Eine Sondernutzung liegt vor, wenn Straßen über den Gemeingebrauch hinaus benutzt werden. Dies gilt auch für das Niederlassen zum Zwecke des Alkoholgenusses außerhalb der zugelassenen Freischankflächen

(3) Die nur kurzfristige Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs bei Benutzung der Straßen für Zwecke der öffentlichen Versorgung unterliegt nicht den Bestimmungen dieser Satzung (Art. 22 Abs. 2 und Art. 22 a Satz 2 BayStrWG). Das Gleiche gilt auch für den Aufenthalt, insbesondere in Gruppen zum überwiegenden oder ausschließlichen Zweck des Genusses von Betäubungsmitteln, Cannabis oder Cannabisprodukten auf den in § 1 genannten Flächen.

## **§ 3 Erlaubnispflicht**

(1) Die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus bedarf der Erlaubnis, wenn durch die Benutzung der Gemeingebrauch beeinträchtigt wird.

(2) Sondernutzungen werden entweder durch öffentlich-rechtliche Erlaubnis (Art. 18 Abs. 1 BayStrWG, § 8 Abs. 1 FStrG) oder durch bürgerlich-rechtlichen Vertrag (Art. 22 BayStrWG, § 8 Abs. 10 FStrG) eingeräumt.

(3) Die Sondernutzung wird mit öffentlich-rechtlicher Erlaubnis gewährt, wenn die Nutzung auf oder über der Straßenoberfläche stattfindet; dies gilt auch dann, wenn der Gemeingebrauch durch die Nutzung nicht beeinträchtigt werden kann.

(4) Die Gewährung der Sondernutzung geschieht abweichend von Absatz 3 durch bürgerlich-rechtlichen Vertrag, wenn es sich um Nutzungen handelt,

- a) die unter der Straßenoberfläche stattfinden oder
- b) die über der Straßenoberfläche Zwecken der öffentlichen Versorgung dienen und der Gemeingebrauch hierdurch nicht oder nur kurzfristig beeinträchtigt wird.

(5) Eine öffentlich-rechtliche Erlaubnis oder ein bürgerlich-rechtlicher Vertrag entfallen, wenn die Straßenbenutzung durch eine den Bestimmungen des BayStrWG oder des FStrG vorgehende Rechtsvorschrift geregelt wird, der Regelung des Verkehrs dient oder bei der Erfüllung der Aufgaben aus der Straßenbaulast erforderlich wird.

(6) Die Bestimmungen des Art. 19 BayStrWG (Zufahrten zu Staats- und Kreisstraßen) und des § 8a FStrG (Zugänge und Zufahrten zu Bundesstraßen) bleiben unberührt.

(7) Bestehende bürgerlich-rechtliche Verträge bleiben von § 3 Abs. 3 unberührt.

## **§ 4**

### **Erlaubnisfreie Sondernutzungen**

(1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen

1. Bauteile wie Keller-, Licht-, Luft- und Ladeschächte bis zu je 1 m<sup>2</sup>, soweit sie nicht mehr als 50 cm in die Straße hineinragen;
2. Sonnenschutzdächer und Markisen im Luftraum über Gehwegen, die sich an ihrem niedrigsten Punkt mindestens 2,50 m über der Geländeoberfläche befinden, nicht mehr als 1 m in den Luftraum einer öffentlichen Verkehrsfläche hineinragen und keine Baumkronen beeinträchtigen;
3. geschäftswerbende Hinweisschilder an der Stätte der eigenen Leistung, die sich mindestens 2,50 m über der Geländeoberfläche befinden und nicht mehr als 1 Meter in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen;
4. Anlagen, die an einer außerhalb der Straße befindlichen baulichen Anlage angebracht sind (z.B. Automaten, Schaukästen außer Werbetafeln und Werbeschilder), sofern sie nicht mehr als 30 cm in den Straßenraum hineinragen;
5. Weihnachtsschmuck einschließlich Beleuchtung, sofern er nicht mehr als 20 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragt;
6. Nutzungen, die sich in einer Höhe von mehr als 7 m über dem Straßenkörper befinden und keine Baumkronen beeinträchtigen;
7. Werbeanlagen in durch Bebauungsplan festgesetzten Wohn-, Misch- und Kerngebieten an der Stätte der Leistung, soweit sie nicht mehr als 1 m<sup>2</sup> Ansichtsfläche überschreiten.

(2) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse oder Genehmigungen bleiben unberührt.

(3) Erlaubnisfreie Sondernutzungen nach Abs. 1 können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus oder die Sicherheit oder Ordnung des Straßenverkehrs dies erfordern.

(4) Für erlaubnisfreie Sondernutzungen gelten die §§ 9, 11 und 12 entsprechend.

## **§ 5**

### **Sondernutzer**

(1) Sondernutzer im Sinne dieser Satzung ist

1. der Erlaubnisnehmer;
2. derjenige, der eine Sondernutzung erlaubter- oder unerlaubterweise tatsächlich ausübt;
3. derjenige, in dessen Interesse eine Sondernutzung ausgeübt wird.

(2) Geht die Sondernutzung von einem Grundstück aus, so treffen die Verpflichtungen nach dieser Satzung neben den Personen nach Abs. 1 auch den Eigentümer oder den dinglich Nutzungsberechtigten des Grundstücks.

(3) Bei Baumaßnahmen sind gegenüber der Stadt der Bauherr und das ausführende Unternehmen in gleicher Weise verpflichtet.

## **§ 6**

### **Sondernutzungserlaubnis; Gestattung**

(1) Soweit nach § 3 Abs. 1 und 3 eine Erlaubnispflicht besteht, erfolgt die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis durch schriftlichen Bescheid. Dieser ist nach pflichtgemäßem Ermessen zu befristen oder unter dem Vorbehalt des Widerrufs zu erteilen. Die Erlaubnis kann im Interesse der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie der Abfallvermeidung und Abfallentsorgung unter Bedingungen und Auflagen bzw. dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen erfolgen und von Sicherheitsleistungen abhängig gemacht werden.

(2) Durch eine auf Grund dieser Satzung erteilte Sondernutzungserlaubnis wird die Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht nach sonstigen Vorschriften nicht berührt.

(3) Die Rahmenbedingungen spezieller Sachverhalte können durch öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt werden, insbesondere

1. die Aufstellung von dauerhaften Werbeträgern im Rahmen von Werbenutzungsverträgen;
2. Sondernutzungen aus Anlass von Kirchweihen, Bürgerfest, Trempelmarkt und ähnlichen Veranstaltungen.

(4) Sondernutzungen die unter der Straßenoberfläche stattfinden oder die über der Straßenoberfläche Zwecken der öffentlichen Versorgung dienen und der Gemeingebrauch hierdurch nicht oder nur kurzfristig beeinträchtigt wird, werden durch bürgerlich-rechtlichen Gestattungsvertrag geregelt (§ 3 Abs. 4).

## **§ 7**

### **Erlaubnis Antrag**

(1) Die Erteilung der Erlaubnis setzt einen schriftlichen Antrag voraus, der innerhalb angemessener Frist, grundsätzlich spätestens drei Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung zu stellen ist. Hierbei sind Art, Zweck, Umfang, Ort und Dauer der beantragten Sondernutzung anzugeben. Die Stadt kann zusätzliche Auskünfte und Erläuterungen durch Zeichnungen, textliche Beschreibungen oder in sonst geeigneter Weise verlangen. Bei Baumaßnahmen ist mit dem Antrag ein Lageplan (Maßstab 1:1.000) einzureichen.

(2) Unternehmer mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum können das Verfahren auch in elektronischer Form über die einheitliche Stelle im Sinne von Art. 71a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) abwickeln.

(3) Wird über den Antrag nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen entschieden, gilt die Erlaubnis als erteilt. Art. 42a Abs. 2 Sätze 2 bis 4 und Abs. 3 BayVwVfG gelten entsprechend.

## § 8 Versagung der Erlaubnis

(1) Eine Erlaubnis ist zu versagen,

1. wenn durch die Sondernutzung oder eine Häufung von Sondernutzungen eine erhebliche Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, insbesondere, weil infolge der beantragten Sondernutzung die verbleibende Breite des Gehwegs 1,50 Meter unterschreitet, oder wenn die Straßenreinigung erheblich erschwert wird; dies gilt nicht wenn die Beeinträchtigung durch Bedingungen oder Auflagen ausgeschlossen werden kann;
2. wenn die Art der Sondernutzung gegen andere Rechtsvorschriften verstößt oder die Beseitigung der Sondernutzung auf Grund anderer Rechtsvorschriften verlangt werden kann;
3. für die Verteilung von Druckerzeugnissen, die der Wirtschaftswerbung dienen, ausgenommen an genehmigten Informationsständen;
4. für das Nächtigen oder Lagern innerhalb ausgewiesener Fußgängerzonen;
5. für das Verweilen zum Zwecke des Genusses alkoholischer Getränke außerhalb zugelassener Freischankflächen auf den öffentlichen Straßen und Gehwegen innerhalb ausgewiesener Fußgängerzonen;
6. für das Betteln in jeglicher Form;
7. für das Abstellen von Kfz-Anhängern, Fahrrädern und sonstigen Fahrzeugen jeglicher Art zum Zwecke der Werbung;
8. für Lichtprojektionswerbung, Sprühschablonenwerbung oder Streetbranding bzw. reverse graffiti zu Werbezwecken.

(2) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn den Interessen des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder des Schutzes des öffentlichen Verkehrsgrundes oder anderen rechtlich geschützten Interessen der Vorrang gegenüber der Sondernutzung gebührt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn

1. der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch die Inanspruchnahme privater Grundstücke oder privater Ladenflächen erreicht werden kann; insbesondere bei Sondernutzungen durch die Aufstellung von Warenautomaten;
2. die Sondernutzung an anderer Stelle bei geringerer Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs erfolgen kann;
3. das Stadtbild, insbesondere im Altstadt- und Fußgängerzonenbereich, durch die Art oder die Häufung von Sondernutzungen unter Berücksichtigung stadtplanerischer oder gestalterischer Gesichtspunkte leidet;
4. die Straße einschließlich des Straßenbegleitgrüns durch die Art der Sondernutzung und deren Folgen beschädigt werden kann;
5. bei Kollision zweier oder mehrerer Sondernutzungen einer anderen Sondernutzung nach erfolgter Abwägung der Vorrang gebührt;
6. der Anliegergebrauch durch die Sondernutzung in erheblicher Weise eingeschränkt würde.

## **§ 9 Pflichten bei Sondernutzung**

(1) Sondernutzungsanlagen sind unter Beachtung der festgesetzten Bedingungen und Auflagen sowie nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten.

(2) Der ungehinderte Zugang zu allen der Versorgung und Entsorgung dienenden Einrichtungen sowie zu Straßenrinnen, Straßenabläufen und Kanalschächten ist freizuhalten. Werden Anlagen oder Gegenstände für längere Dauer angebracht oder aufgestellt, so dürfen öffentliche Leitungen und Einrichtungen nicht überdeckt werden. Ein etwa für das spätere Verlegen solcher Leitungen und Einrichtungen erforderlicher Platz ist frei zu halten.

(3) Ändert sich die Beschaffenheit der öffentlichen Straße, so sind errichtete Anlagen auf Kosten des Sondernutzers dem veränderten Zustand anzupassen oder zu beseitigen.

## **§ 10 Anzeige der Beendigung der Sondernutzung**

(1) Die Beendigung einer auf unbestimmte Zeit erlaubten Sondernutzung ist der Stadt schriftlich anzuzeigen.

(2) Das Gleiche gilt, wenn eine für einen bestimmten Zeitraum erlaubte Sondernutzung früher beendet wird.

(3) Wird die Anzeige unterlassen, so gilt die Sondernutzung erst dann als beendet, wenn die Stadt Kenntnis von der tatsächlichen Beendigung erlangt oder der Sondernutzer den Beendigungszeitpunkt nachgewiesen hat.

## **§ 11 Beseitigung von Anlagen; Wiederherstellung**

(1) Erlischt die Erlaubnis oder wird sie widerrufen, hat der Sondernutzer die Nutzung einzustellen und die Sondernutzungsanlagen unverzüglich zu entfernen. Gleichzeitig ist der ordnungsgemäße Zustand der Straße wiederherzustellen, wobei die Stadt bestimmen kann, in welcher Weise dies zu geschehen hat.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend, wenn eine Sondernutzung ohne Erlaubnis ausgeübt wird.

(3) Beschädigungen des Straßengrundes hat der Sondernutzer die betroffene Fläche verkehrssicher zu schließen und der Stadt die vorläufige Instandsetzung anzuzeigen. Der Sondernutzer haftet bis zur endgültigen Wiederherstellung durch die Stadt, jedoch längstens für die Dauer von sechs Monaten ab Zugang der Anzeige nach Satz 1.

## **§ 12 Haftung und Kostenerstattung**

- (1) Der Sondernutzer haftet für die Verkehrssicherheit der Sondernutzungsanlagen und sämtliche Schäden, die durch die Sondernutzung entstehen. Mehrere Sondernutzer haften als Gesamtschuldner für der Stadt entstehenden Schäden.
- (2) Die Stadt kann den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung sowie eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Instandsetzungskosten der durch die Sondernutzung beanspruchten Verkehrsfläche verlangen.
- (3) Der Sondernutzer hat der Stadt als Trägerin der Straßenbaulast alle durch die Sondernutzung zusätzlich entstehenden Kosten zu ersetzen. Hierfür kann die Stadt angemessene Vorschüsse oder Sicherheitsleistungen verlangen.

## **§ 13 Gebühren und Auslagen; Entgelt**

- (1) Für Amtshandlungen der Stadt in Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes werden Gebühren und Auslagen nach der Kostensatzung erhoben.
- (2) Für die Sondernutzungsausübung werden Gebühren nach Maßgabe der Sondernutzungsgebührensatzung erhoben.
- (3) Für vertraglich zu regelnde Sondernutzungen ist ein Entgelt gemäß dem Entgeltverzeichnis der Stadt zu entrichten.

## **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung\* im Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung SoNS) vom 21.12.1981, zuletzt geändert durch Satzung vom 21.12.2018, außer Kraft.

Schwabach, den 07.06.2021

Reiß  
Oberbürgermeister